

EBA/GL/2020/13

---

30. September 2020

---

## Leitlinien

---

zu den geeigneten Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf die zuständige oder benannte Behörden gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU einen Systemrisikopuffer anwenden können

## 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

### Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 beziehungsweise, falls abweichend, benannte Behörden, die in Artikel 133 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>2</sup> genannt werden, sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

### Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen oder benannten Behörden der EBA bis zum (10.01.2021) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen oder benannten Behörden die Vorschriften nicht einhalten. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2020/13“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen oder benannten Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden gemäß Artikel 133 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU die geeigneten Teilgruppen sektoraler Risikopositionen festgelegt, auf die die berechnete Behörde gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe f derselben Richtlinie einen Systemrisikopuffer anwenden kann.
6. Darüber hinaus präzisieren diese Leitlinien insbesondere die Anwendung des Systemrisikopuffers (Systemic Risk Buffer, SyRB) auf diese Teilgruppen sektoraler Risikopositionen gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU, die Systemrelevanz der Risiken, die aus diesen sektoralen Risikopositionen resultieren, die Wechselwirkung des sektoralen SyRB mit anderen makroprudenziellen Maßnahmen und die gegenseitige Anerkennung.

### Anwendungsbereich

7. Diese Leitlinien gelten in Verbindung mit der den Instituten durch die berechnete Behörde auferlegte Verpflichtung, einen SyRB gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU für eine Teilgruppe sektoraler Risikopositionen vorzuhalten, die in einem in Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b derselben Richtlinie genannten Mitgliedstaat belegen sind.

### Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 beziehungsweise, falls nicht identisch, an benannte Behörden, die in Artikel 133 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU genannt werden (beide als „berechnete Behörden“ bezeichnet).

### Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>3</sup> verwendeten und definierten Begriffe in den vorliegenden Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Gewerbeimmobilie“ bezeichnet jede Immobilie, die keine Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 75 der Verordnung (EU) 575/2013 ist.

„Konsumentenkredit“ bezeichnet einen Konsumentenkredit gemäß der Definition in Anhang II Teil 2 Kategorie 2 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).

„Dimension einer Risikoposition“ bezeichnet ein spezifisches Merkmal einer Risikoposition.

„Element einer Dimension einer Risikoposition“ bezeichnet einen Teilbereich einer Dimension einer Risikoposition.

„Finanzielle Kapitalgesellschaft“ bezeichnet eine finanzielle Kapitalgesellschaft im Sinne von Anhang A Absatz 2.55 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013<sup>5</sup>.

„Fremdwährungskredit“ bezeichnet die Fremdwährungskreditvergabe im Sinne der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und aufsichtliche Stresstests<sup>6</sup>.

„Staat“ bezeichnet einen Staat im Sinne von Anhang A Absatz 2.111 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

„Institutionelle Einheit“ bezeichnet eine institutionelle Einheit im Sinne von Anhang A Absatz 1.57 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

„Juristische Person“ bezeichnet einen Rechtsträger im Sinne von Punkt 5 der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank<sup>7</sup>.

„Natürliche Person“ bezeichnet einen Haushalt im Sinne von Anhang A Absatz 2.118 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

„Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft“ bezeichnet eine nichtfinanzielle Kapitalgesellschaft im Sinne von Anhang A Absatz 2.45 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

„Notleidend“ bezieht sich auf die Einstufung einer Risikoposition als notleidend gemäß Anhang V Teil 2 Artikel 213-219 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission<sup>8</sup>.

„Berechtigte Behörde“ bezeichnet die zuständige Behörde beziehungsweise die benannte Behörde, die in Artikel 133 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU genannt wird.

„Wohnimmobilie“ bezeichnet eine Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Punkt 75 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 12.6.2014, S. 1).

<sup>6</sup> EBA/GL/2014/13 in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44).

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

„Risikopositionen des Mengengeschäfts“ bezeichnet Risikopositionen, die gemäß Artikel 123 der Verordnung 575/2013 für die Klasse Risikopositionen aus dem Mengengeschäft infrage kommen.

„Sektorale Risikopositionen“ bezeichnet die Kategorien von Risikopositionen, die in Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt sind.

„Verhältnis zwischen Gesamtverschuldung und EBITDA“ bezeichnet das Verhältnis der Gesamtverschuldung zum EBITDA gemäß Abschnitt 3 des EZB-Leitfadens zu Leveraged Finance (Mai 2017).

„Unbesicherte Risikoposition“ bezeichnet eine Risikoposition, die nicht durch ein Pfandrecht, eine Hypothek oder eine andere Sicherheit besichert ist, die eingesetzt werden muss, wenn der Schuldner nicht zahlt.

### 3. Umsetzung

#### Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 29. Dezember 2020.

### 4. Kriterien für die Ermittlung von Teilgruppen sektoraler Risikopositionen

11. Vorbehaltlich der Abschnitte 5 und 7 sollten die berechtigten Behörden bei der Anwendung eines SyRB gemäß Artikel 133 Absatz 4 und Absatz 5 Buchstabe f der Richtlinie 2013/36/EU eine Teilgruppe oder Teilgruppen sektoraler Risikopositionen ermitteln, indem sie ein Element oder Teilelement aus jeder der folgenden Dimensionen von Risikopositionen miteinander kombinieren:

- a. Art des Schuldners oder der Gegenpartei;
- b. Art der Risikoposition;
- c. Art der Sicherheit.

Die Liste der Elemente einschließlich ihrer Aufschlüsselung unter jeder Dimension ist in Abschnitt 6 dargelegt.

12. Zusätzlich zu der in Absatz 11 genannten Mindestzahl von Dimensionen können die berechtigten Behörden die ausgewählten Elemente oder Teilelemente der in Absatz 11 genannten Dimensionen gegebenenfalls wie folgt mit einem Element oder Teilelement aus einer der folgenden korrelierten Teildimensionen kombinieren. Dies muss angemessen begründet und verhältnismäßig sein, um Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU zu vermeiden und zu mindern:

- a. Wirtschaftstätigkeit (für das Element „juristische Person“ der Dimension „Art des Schuldners oder der Gegenpartei“);
- b. Risikoprofil (für die Dimension „Art der Risikoposition“);
- c. geografisches Gebiet (für die Dimension „Art der Sicherheit“).

Die Liste der Elemente unter jeder Teildimension, einschließlich ihrer Aufschlüsselung, ist in Abschnitt 6 dargelegt.

13. Abweichend von Absatz 12 können die berechtigten Behörden, falls es als notwendig erachtet wird, zwei Elemente aus der Teildimension „Risikoprofil“ miteinander kombinieren, sofern die Risiken, die sich aus der angestrebten Teilgruppe sektoraler Risikopositionen ergeben, gemäß Abschnitt 5 systemrelevant sind.
14. Beispiele für mögliche Kombinationen von Elementen und Teilelementen der in diesem Abschnitt genannten Dimensionen und Teildimensionen sind in Anhang 2 enthalten.

## 5. Kriterien für die Beurteilung der Systemrelevanz der Risiken, die sich aus den Teilgruppen sektoraler Risikopositionen ergeben

15. Bei der Ermittlung einer Teilgruppe sektoraler Risikopositionen, auf die die berechtigten Behörden einen SyRB anwenden können, sollten die berechtigten Behörden prüfen, ob es gerechtfertigt ist, einen sektoralen SyRB auf der Grundlage der Systemrelevanz der Risiken zu aktivieren, die aus der Teilgruppe der sektoralen Risikopositionen resultieren, auf die sie abzielen wollen. Dabei sind die verschiedenen Ursachen zu berücksichtigen, die diesen Risiken aus nationaler Finanzstabilitätsperspektive zugrunde liegen können, und eine übermäßig granulare Anwendung des sektoralen SyRB ist zu vermeiden.
16. Zum Zwecke von Absatz 15 sollten die berechtigten Behörden eine quantitative und qualitative Bewertung der Systemrelevanz der Risiken vornehmen, die sich aus der Teilgruppe sektoraler Risikopositionen ergeben, einschließlich gegebenenfalls der Festlegung von Erheblichkeitsschwellen.
17. Bei der Durchführung der in Absatz 16 genannten Bewertung sollten die berechtigten Behörden folgende Kriterien berücksichtigen:
  - a. Größe;
  - b. Risikobehaftung;
  - c. Verflechtung.

### 5.1. Größe

18. Die berechtigten Behörden sollten prüfen, ob die Größe der angestrebten Teilgruppe sektoraler Risikopositionen ein ernstes Risiko für das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat darstellen kann. Zu diesem Zweck können die berechtigten Behörden die relative Größe der Teilgruppe im Verhältnis zu den Gesamtaktiva des inländischen Bankensystems, zu den gesamten risikogewichteten Aktiva des inländischen Bankensystems, zum Gesamtkapital des inländischen Bankensystems und zum BIP der inländischen Wirtschaft berücksichtigen. Die berechtigten Behörden können gegebenenfalls auch andere Überlegungen wie die Marktstruktur bei bestimmten Risikopositionen berücksichtigen.

## 5.2. Risikobehaftung

19. Die berechtigten Behörden sollten prüfen, ob das Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko der angestrebten Teilgruppe von Risikopositionen mit der Höhe der Verluste, die aus dieser Teilgruppe resultieren, korreliert. Mögliche Messungen der Risikobehaftung können historische Verlust-/Wertminderungsraten, PD-/LGD-Entwicklungen, Wertberichtigungen und Marktentwicklungen berücksichtigen. Zukunftsgerichtete Indikatoren, einschließlich Verlusten aufgrund ungünstiger makroökonomischer Entwicklungen, können ebenfalls berücksichtigt werden, da makroprudenzielle Puffer präventive Eigenschaften haben.

## 5.3. Verflechtung

20. Die berechtigten Behörden sollten prüfen, ob andere Teilgruppen von Risikopositionen oder Finanzmarktakteuren direkt und/oder indirekt von der anvisierten Teilgruppe sektoraler Risikopositionen abhängen und ob der Eintritt des Risikos in der anvisierten Teilgruppe zu wesentlichen direkten und/oder indirekten negativen Ausstrahlungseffekten auf andere Risikopositionen oder Finanzmarktakteure führen könnte.

# 6. Klassifizierung von Dimensionen und Teildimensionen

21. Die Dimensionen und Teildimensionen einer Teilgruppe sektoraler Risikopositionen gemäß Abschnitt 4 sollten die in diesem Abschnitt angegebenen Elemente enthalten. Eine Übersicht über die Dimensionen und damit verbundenen Teildimensionen und ihre Elemente, die verwendet werden sollten, um eine bestimmte Teilgruppe einer sektoralen Risikoposition gemäß diesen Leitlinien zu ermitteln, ist in Anhang 1 enthalten.

## 6.1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei

22. Die Dimension „Art des Schuldners oder der Gegenpartei“ sollte zwei sich gegenseitig ausschließende Elemente umfassen:

6.1.1. juristische Person oder

6.1.2. natürliche Person.

23. Das Element „juristische Person“ sollte folgende Teilelemente enthalten:

6.1.1.1. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;

6.1.1.2. finanzielle Kapitalgesellschaften;

6.1.1.3. Staat.

### 6.1.a. Wirtschaftstätigkeit

24. Die Teildimension „Wirtschaftstätigkeit“ sollte die Wirtschaftstätigkeiten umfassen, die durch einen alphabetischen Code auf der ersten Ebene (Abschnitte) der gemeinsamen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Revision 2) in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006<sup>9</sup> gekennzeichnet sind.

## 6.2. Art der Risikoposition

25. Die Dimension „Art der Risikoposition“ sollte die folgenden Elemente enthalten:

6.2.1. alle Risikopositionen;

6.2.2. Risikopositionen des Mengengeschäfts;

6.2.3. andere Risikopositionen als Risikopositionen des Mengengeschäfts.

26. Eine weitere Aufschlüsselung nach den folgenden Instrumenten kann gemäß der Klassifizierung in den Anhängen II und IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission<sup>10</sup> in Betracht gezogen werden:

a. bilanzwirksame Posten:

i. Eigenkapitalinstrumente;

ii. Schuldverschreibungen;

iii. Darlehen und Kredite.

b. außerbilanzielle Posten:

iv. erteilte Kreditzusagen;

v. erteilte Finanzgarantien;

vi. sonstige erteilte Zusagen.

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>10</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

27. Das Instrument „Darlehen und Kredite“ sollte folgende Aufschlüsselung umfassen:

- iii.a Fremdwährungskredite;
- iii.b Konsumentenkredit.

### 6.2.a. Risikoprofil

28. Die Teildimension „Risikoprofil“ sollte folgende Elemente enthalten:

- 6.2.a.1. notleidend;
- 6.2.a.2. Risikogewichtung;
- 6.2.a.3. Verhältnis zwischen Gesamtverschuldung und EBITDA (nur für juristische Personen);
- 6.2.a.4. Beleihungsquote (Loan-to-Value, LTV);
- 6.2.a.5. Verhältnis zwischen Darlehenshöhe und Einkommen (nur für natürliche Personen);
- 6.2.a.6. Verhältnis zwischen Schulden und Einkommen (Debt-to-Income, DTI) (nur für natürliche Personen);
- 6.2.a.7. Verhältnis zwischen Schuldendienst und Einkommen (nur für natürliche Personen).

Die Elemente 6.2.a.4 bis 6.2.a.7 sollten den Methoden zu ihrer Messung und Berechnung sowie den Definitionen in den Anhängen IV und V der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten folgen, die durch die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 21. März 2019 (ESRB/2019/3) geändert wurden.

Die Elemente 6.2.a.1 bis 6.2.a.7 sollten die Angabe eines Schwellenwerts enthalten, der bei der Ermittlung einer Teilgruppe von Risikopositionen überschritten oder nicht überschritten wird.

### 6.3. Art der Sicherheit

29. Die Dimension „Art der Sicherheit“<sup>11</sup> sollte die folgenden sich gegenseitig ausschließenden Elemente enthalten:

- 6.3.1. besichert;
- 6.3.2. unbesichert.

30. Das Element „besichert“ sollte folgende Teilelemente enthalten:

- 6.3.1.1. alle Arten von Sicherheit;

---

<sup>11</sup> Für Präsentationszwecke wird unbesichert als eine Art der Sicherheit klassifiziert.

- 6.3.1.2. durch Wohnimmobilien besichert;
- 6.3.1.3. durch Gewerbeimmobilien besichert;
- 6.3.1.4. durch etwas Anderes als Immobilien besichert.

### 6.3.a. Geografisches Gebiet

31. Die Teildimension „geografisches Gebiet“ sollte nach der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003<sup>12</sup> dargelegten gemeinsamen europäischen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) folgende Elemente (Gebietseinheiten) umfassen:

- 6.3.a.1. Mitgliedstaat (Gebietseinheit der NUTS-Ebene 1<sup>13</sup>);
- 6.3.a.2. Region eines Mitgliedstaats (Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2);
- 6.3.a.3. Teilregion oder Stadt der vorangehenden Gebietseinheiten (Gebietseinheit der NUTS-Ebene 3).

32. Bei der Kombination eines Elements der Teildimension „geografisches Gebiet“ mit einem Element oder Teilelement der Dimension „Art der Sicherheit“ ist die Teildimension „geografisches Gebiet“ wie folgt zu verstehen:

- a) Wenn die Risikoposition durch Wohnimmobilien oder Gewerbeimmobilien besichert ist, bezieht sich die Teildimension auf den spezifischen Standort der Immobilie (Region, Teilregion oder Stadt) in dem Mitgliedstaat oder auf alle in diesem Mitgliedstaat besicherten Risikopositionen;
- b) wenn die Risikopositionen durch etwas Anderes als Immobilien besichert sind, bezieht sich die Teildimension bei natürlichen Personen auf den Wohnsitz des Schuldners oder der Gegenpartei (Region, Teilregion oder Stadt) in dem Mitgliedstaat oder auf alle Risikopositionen, die in diesem Mitgliedstaat durch etwas Anderes als Immobilien besichert sind, und bei juristischen Personen auf den spezifischen, eingetragenen Sitz der juristischen Person (Region, Teilregion oder Stadt) in dem Mitgliedstaat;
- c) wenn die Risikoposition unbesichert ist, bezieht sich die Teildimension bei natürlichen Personen auf den spezifischen Wohnsitz des Schuldners oder der Gegenpartei (Region, Teilregion oder Stadt) in dem Mitgliedstaat oder auf alle unbesicherten Risikopositionen in diesem Mitgliedstaat und bei juristischen Personen auf den spezifischen, eingetragenen Sitz der juristischen Person (Region, Teilregion oder Stadt) in dem Mitgliedstaat.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

<sup>13</sup> Bei größeren Mitgliedstaaten bezieht sich NUTS 1 nicht auf den gesamten Mitgliedstaat, sondern auf Regionen davon. Daher wird diese Ebene als Element beibehalten, obwohl sie für einige Mitgliedstaaten nicht relevant sein wird.

## 7. Allgemeine Grundsätze bei der Ermittlung einer Teilgruppe sektoraler Risikopositionen

33. Bei der Ermittlung einer Teilgruppe sektoraler Risikopositionen gemäß den Abschnitten 4 bis 6 sollte die berechnete Behörde das richtige Gleichgewicht zwischen der Behandlung der makroprudenziellen Risiken oder Systemrisiken, die von der anvisierten Teilgruppe ausgehen, und den unbeabsichtigten Folgen der Anwendung eines SyRB auf diese Teilgruppe sicherstellen.
34. Um die ordnungsgemäße Ermittlung von Teilgruppen sektoraler Risikopositionen zu erleichtern, für die ein SyRB gelten kann, und um insbesondere Überschneidungen und Doppelzählungen von Risiken zu vermeiden, sollten die berechtigten Behörden mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, sofern sie nicht mit ihnen identisch sind.

### 7.1. Ungerechtfertigte Wechselwirkungen mit anderen makroprudenziellen Maßnahmen

35. Für die Zwecke von Absatz 32 sollten die berechtigten Behörden insbesondere:
- sicherstellen, dass die Risiken, die mit der Anwendung eines nach diesen Leitlinien festgelegten sektoralen SyRB gesteuert werden, klar und genau definiert sind;
  - die Interaktion mit anderen aktiven makroprudenziellen Maßnahmen berücksichtigen und spezifizieren, wenn sie die Einführung eines sektoralen SyRB planen, um zu vermeiden, dass der SyRB in ungerechtfertigter Weise für Risiken aktiviert wird, die bereits mit diesen makroprudenziellen Maßnahmen angegangen werden;
  - ungerechtfertigte Wechselwirkungen vermeiden, die zwischen SyRB auftreten können, wenn mehrere SyRB (sektorale und/oder allgemeinere SyRB) auf dieselben Systemrisiken abzielen oder wenn ein und dasselbe Element zur Ermittlung einer Teilgruppe sektoraler Risikopositionen in mehreren sektoralen SyRB verwendet wird.

### 7.2. Gegenseitige Anerkennung

36. Bei der Ermittlung einer geeigneten Teilgruppe sektoraler Risikopositionen, auf die die berechtigten Behörden einen SyRB anwenden können, sollten sie Folgendes berücksichtigen:
- Durch eine übermäßig granulare Anwendung des sektoralen SyRB wird anderen Behörden der Anreiz für eine Anerkennung gemäß Artikel 134 der Richtlinie 2013/36/EU entzogen, wenn die Durchführung der Maßnahme durch die Institute und die anschließende Überwachung durch die berechtigten Behörden voraussichtlich mit hohen Kosten verbunden sind;
  - zwischen den Jurisdiktionen können Datenlücken bestehen, die sich aus nicht harmonisierten Definitionen ergeben, was zu Herausforderungen bei der gegenseitigen Anerkennung der Maßnahme und somit bei der Wirksamkeit der Maßnahme führt. Zur

Verringerung solcher Lücken sollten die berechtigten Behörden bereits vorhandene Datenquellen nutzen.

37. Um die gegenseitige Anerkennung für die anerkennenden Behörden so einfach wie möglich zu gestalten, sollten die berechtigten Behörden des aktivierenden Mitgliedstaats bestrebt sein, alle Informationen (einschließlich Definitionen und einschlägiger Berechnungen) bereitzustellen, die sie für relevant halten und die anderen Mitgliedstaaten nicht zur Verfügung stehen, damit die anerkennenden Behörden angemessen prüfen können, ob sie die SyRB-Quote anerkennen.

38. Die berechtigten Behörden sollten die ESRB-Empfehlung 2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen berücksichtigen und gegebenenfalls die in anderen Mitgliedstaaten eingeführten SyRB-Maßnahmen anerkennen.

### **7.3. Offenlegung**

39. Die berechtigten Behörden sollten bestrebt sein, alle Regeln oder Orientierungshilfen – gegebenenfalls einschließlich der in Abschnitt 5 dieser Leitlinien genannten Erheblichkeitsschwellen –, die zur Umsetzung der in diesen Leitlinien festgelegten Bestimmungen erlassen wurden, öffentlich bekannt zu geben, sofern die Offenlegung dieser Informationen die Stabilität des Finanzsystems nicht gefährdet.

# Anhang 1 – Liste von Dimensionen und Teildimensionen, die für jede übergeordnete sektorale Risikoposition gelten

<b>(i) Risikopositionen des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind</b>	<b>(ii) Risikopositionen gegenüber juristischen Personen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind</b>	<b>(iii) Risikopositionen gegenüber juristischen Personen mit Ausnahme der in Ziffer ii genannten</b>	<b>(iv) Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen mit Ausnahme der in Ziffer i genannten</b>
<b>1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei</b> i. Natürliche Personen	<b>1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei</b> i. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften ii. Finanzielle Kapitalgesellschaften iii. Staaten	<b>1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei</b> i. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften ii. Finanzielle Kapitalgesellschaften iii. Staaten	<b>1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei</b> i. Natürliche Personen
	<b>1.a. Wirtschaftstätigkeit</b> i. NACE A – S	<b>1.a. Wirtschaftstätigkeit</b> i. NACE A – S	
<b>2. Art der Risikoposition</b> i. Risikopositionen des Mengengeschäfts  <u>Nach Instrument</u> i. Eigenkapitalinstrumente	<b>2. Art der Risikoposition</b> i. Alle Risikopositionen ii. Risikopositionen des Mengengeschäfts iii. Andere Risikopositionen als Risikopositionen des Mengengeschäfts	<b>2. Art der Risikoposition</b> i. Alle Risikopositionen ii. Risikopositionen des Mengengeschäfts iii. Andere Risikopositionen als Risikopositionen des Mengengeschäfts	<b>2. Art der Risikoposition</b> i. Alle Risikopositionen ii. Risikopositionen des Mengengeschäfts iii. Andere Risikopositionen als Risikopositionen des Mengengeschäfts  <u>Nach Instrument</u> i. Eigenkapitalinstrumente

<b>(i) Risikopositionen des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind</b>	<b>(ii) Risikopositionen gegenüber juristischen Personen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind</b>	<b>(iii) Risikopositionen gegenüber juristischen Personen mit Ausnahme der in Ziffer ii genannten</b>	<b>(iv) Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen mit Ausnahme der in Ziffer i genannten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>ii. Schuldverschreibungen</li> <li>iii. Darlehen und Kredite                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fremdwährungskredite</li> <li>b. Konsumentenkredit</li> </ul> </li> <li>iv. Erteilte Kreditzusagen</li> <li>v. Erteilte Finanzgarantien</li> <li>vi. Sonstige erteilte Zusagen</li> </ul>	<p><u>Nach Instrument</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Eigenkapitalinstrumente</li> <li>ii. Schuldverschreibungen</li> <li>iii. Darlehen und Kredite                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fremdwährungskredite</li> </ul> </li> <li>iv. Erteilte Kreditzusagen</li> <li>v. Erteilte Finanzgarantien</li> <li>vi. Sonstige erteilte Zusagen</li> </ul>	<p><u>Nach Instrument</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Eigenkapitalinstrumente</li> <li>ii. Schuldverschreibungen</li> <li>iii. Darlehen und Kredite                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fremdwährungskredite</li> </ul> </li> <li>iv. Erteilte Kreditzusagen</li> <li>v. Erteilte Finanzgarantien</li> <li>vi. Sonstige erteilte Zusagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ii. Schuldverschreibungen</li> <li>iii. Darlehen und Kredite                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Fremdwährungskredite</li> <li>b. Konsumentenkredit</li> </ul> </li> <li>iv. Erteilte Kreditzusagen</li> <li>v. Erteilte Finanzgarantien</li> <li>vi. Sonstige erteilte Zusagen</li> </ul>
<b>2.a. Risikoprofil</b>	<b>2.a. Risikoprofil</b>	<b>2.a. Risikoprofil</b>	<b>2.a. Risikoprofil</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Notleidend</li> <li>ii. Risikogewichtung</li> <li>iii. Beleihungsquote</li> <li>iv. Kredit im Verhältnis zum Einkommen</li> <li>v. Schulden im Verhältnis zum Einkommen</li> <li>vi. Schuldendienst im Verhältnis zum Einkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Notleidend</li> <li>ii. Risikogewichtung</li> <li>iii. Beleihungsquote</li> <li>iv. Verschuldung im Verhältnis zum EBITDA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Notleidend</li> <li>ii. Risikogewichtung</li> <li>iii. Beleihungsquote</li> <li>iv. Verschuldung im Verhältnis zum EBITDA</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Notleidend</li> <li>ii. Risikogewichtung</li> <li>iii. Beleihungsquote</li> <li>iv. Kredit im Verhältnis zum Einkommen</li> <li>v. Schulden im Verhältnis zum Einkommen</li> <li>vi. Schuldendienst im Verhältnis zum Einkommen</li> </ul>
<b>3. Art der Sicherheit</b>	<b>3. Art der Sicherheit</b>	<b>3. Art der Sicherheit</b>	<b>3. Art der Sicherheit</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Durch Wohnimmobilien besichert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ii. Durch Gewerbeimmobilien besichert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Durch Wohnimmobilien besichert</li> <li>II. Durch etwas Anderes als Immobilien besichert</li> <li>III. Unbesichert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Alle Arten von Sicherheit</li> <li>ii. Durch Wohnimmobilien besichert</li> <li>iii. Durch Gewerbeimmobilien besichert</li> <li>iv. Durch etwas Anderes als Immobilien besichert</li> <li>v. Unbesichert</li> </ul>

<b>(i) Risikopositionen des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien besichert sind</b>	<b>(ii) Risikopositionen gegenüber juristischen Personen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind</b>	<b>(iii) Risikopositionen gegenüber juristischen Personen mit Ausnahme der in Ziffer ii genannten</b>	<b>(iv) Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen mit Ausnahme der in Ziffer i genannten</b>
<p><b>3.a. Geografisches Gebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Land (NUTS-Ebene 1)</li> <li>ii. Region (NUTS-Ebene 2)</li> <li>iii. Stadt (NUTS-Ebene 3)</li> </ul>	<p><b>3.a. Geografisches Gebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Land (NUTS-Ebene 1)</li> <li>ii. Region (NUTS-Ebene 2)</li> <li>iii. Stadt (NUTS-Ebene 3)</li> </ul>	<p><b>3.a. Geografisches Gebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Land (NUTS-Ebene 1)</li> <li>ii. Region (NUTS-Ebene 2)</li> <li>iii. Stadt (NUTS-Ebene 3)</li> </ul>	<p><b>3.a. Geografisches Gebiet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Land (NUTS-Ebene 1)</li> <li>ii. Region (NUTS-Ebene 2)</li> <li>iii. Stadt (NUTS-Ebene 3)</li> </ul>

## Anhang 2 – Beispiele für die Anwendung der Kriterien zur Ermittlung von Teilgruppen sektoraler Risikopositionen

---

40. Die Anwendung der in Abschnitt 4 dieser Leitlinien dargelegten Kriterien für die Ermittlung von Teilgruppen sektoraler Risikopositionen lässt sich anhand von sechs Beispielen veranschaulichen. Bei allen Beispielen wird davon ausgegangen, dass die Teilgruppe gemäß Abschnitt 5 dieser Leitlinien systemrelevant ist.

41. Beispiel 1: Betrachtet wird ein Land X, in dem der Bestand an Konsumentenkrediten 25 % der Gesamtkredite ausmacht. Dieser Anteil hat in den letzten Jahren stark zugenommen („Streben nach Rendite/search for yield“), was hauptsächlich auf die niedrigen Margen bei besicherten Krediten und eine Lockerung der Kreditvergabestandards zurückzuführen ist. Wenn Land X in den Konjunkturabschwung eintritt, könnte das wirtschaftliche Umfeld eine starke Zunahme der Ausfälle/Zahlungsrückstände in den Konsumentenkreditportfolios auslösen. In diesem Fall könnte die berechnete Behörde im Aufschwung einen sektoralen SyRB auf folgende Teilgruppe anwenden:

1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei = Natürliche Personen
2. Art der Risikoposition = Alle Risikopositionen unter Konsumentenkredit
3. Art der Sicherheit = Unbesichert

Dies ist eine Teilgruppe der vierten sektoralen Risikoposition gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der CRD V.

42. Beispiel 2: Betrachtet wird ein Land Y, in dem 70 % der durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen in der Hauptstadt des Landes konzentriert sind. Der Immobilienmarkt in der Hauptstadt ist (im Gegensatz zum ländlichen Raum) nach nationalen und internationalen Studien überbewertet. Gleichzeitig hat der niedrige Zinssatz zu einem deutlichen Anstieg der Verschuldung der Haushalte in Land Y geführt. In diesem Fall könnte die berechnete Behörde im Aufschwung einen sektoralen SyRB auf folgende Teilgruppe anwenden:

1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei = Natürliche Personen
2. Art der Risikoposition = Risikopositionen des Mengengeschäfts
  - 2.a. Risikoprofil = LTV > 60 % und DTI > 4
3. Art der Sicherheit = Wohnimmobilie
  - 3.a. Geografie = Hauptstadt

Dies ist eine Teilgruppe der vierten sektoralen Risikoposition gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der CRD V.

**43. Beispiel 3:** Betrachtet wird ein Land Z, in dem 20 % der gesamten Kredite, die durch Immobilien besichert sind, an den inländischen Agrarsektor vergeben werden. Der Gesamtbestand an Krediten, der in Land Z durch Immobilien besichert ist, ist höher als das BIP des Landes. In diesem Land ist der Agrarsektor nicht rentabel. Die meisten Risikopositionen in diesem Sektor gehen auf hoch verschuldete Schuldner zurück, die gleichzeitig sehr empfindlich auf Zinserhöhungen reagieren. Für Land Z stellt diese Teilgruppe von Risikopositionen ein Systemrisiko dar. Die berechnete Behörde könnte einen sektoralen SyRB auf folgende Teilgruppe anwenden:

1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei = Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - 1.a. Wirtschaftstätigkeit = NACE A
2. Art der Risikoposition = Alle Risikopositionen unter Darlehen und Kredite
  - 2.a. Risikoprofil = Verschuldung im Verhältnis zum EBITDA > 4
3. Art der Sicherheit = Gewerbeimmobilie

Dies ist eine Teilgruppe der zweiten sektoralen Risikoposition gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der CRD V.

44. Beispiel 4: Betrachtet wird ein Land W, in dem die ausstehenden Unternehmensanleihen insgesamt 500 Mrd. EUR betragen, was 20 % des BIP des Landes entspricht. Fast 50 % dieser Anleihen werden vom inländischen Bankensektor gehalten. Aufgrund des seit vielen Jahren andauernden Niedrigzinsumfelds hat sich der Anteil von Unternehmensanleihen am unteren Ende der Kategorie „Investment Grade“ in der Bilanz der Banken von 10 % auf 40 % erhöht. Im Falle einer Rezession könnten die Verluste aus solchen Beständen den inländischen Bankensektor destabilisieren. Die berechnete Behörde könnte einen sektoralen SyRB auf folgende Teilgruppe anwenden:

1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei = Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
2. Art der Risikoposition = Alle Risikopositionen unter Schuldverschreibungen
3. Art der Sicherheit = Unbesichert

Dies ist eine Teilgruppe der dritten sektoralen Risikoposition gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der CRD V.

45. Beispiel 5: Betrachtet wird ein Land P, in dem die Verschuldung der privaten Haushalte relativ hoch ist und die Schwachstellen auf dem Immobilienmarkt signifikant sind. Darüber hinaus zeichnet sich Land P durch einen hohen Anteil an Banken aus, die IRB-Modelle verwenden. Der Anteil der durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen ist auf Landesebene erheblich, während die durchschnittlichen Risikogewichtungen unter denen anderer EU-Länder liegen. In diesem Fall könnte die berechnete Behörde einen sektoralen SyRB auf folgende Teilgruppe anwenden:

1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei = Natürliche Personen
2. Art der Risikoposition = Risikopositionen des Mengengeschäfts
  - 2.a. Risikoprofil = (durchschnittliche) Risikogewichtung < 20 %
3. Art der Sicherheit = Wohnimmobilie

Dies ist eine Teilgruppe der ersten sektoralen Risikoposition gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der CRD V.

46. Beispiel 6: Betrachtet wird ein Land Q, in dem der Bankensektor durch eine Bilanz mit geringer Bonität gekennzeichnet ist. In diesem Land ist der Zinssatz seit vielen Jahren niedrig, was zu strukturellen Schwachstellen führt. Im Falle einer künftigen Zinserhöhung könnte das Risiko eines

Wiederanstiegs notleidender Kredite ernste Systemrisiken für Land Q bergen. In diesem Fall könnte die berechnete Behörde vorbeugend einen sektoralen SyRB auf folgende Teilgruppe anwenden:

1. Art des Schuldners oder der Gegenpartei = Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
2. Art der Risikoposition = Alle Risikopositionen
  - 2.a. Risikoprofil = notleidend (Quote) > 5 %
3. Art der Sicherheit = Gewerbeimmobilie

Dies ist eine Teilgruppe der zweiten sektoralen Risikoposition gemäß Artikel 133 Absatz 5 Buchstabe b der CRD V.